



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. hinsichtlich der Erbringungen von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Middlesex University London betreffend die Studiengänge „BA/BSc (Hons) Game Art and Animation“ und „BA/BSc (Hons) Web Development“

Auf Antrag der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.
Rechtsform	Ges.m.b.H.
Standort(e)	Wien
in Zusammenarbeit mit	Middlesex University London (MUL)
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA/BSc (Hons) Game Art and Animation BA/BSc (Hons) Web Development
Art des Studiums	Bachelorstudien (Honours Degree)
Akademischer Grad	BA/BSc (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	Unbekannt; trotz Nachforderung nicht eindeutig spezifiziert
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: 12 Monate / 90 ECTS, kein ausländischer Leistungsteil.
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch; vereinzelt Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. beantragte am 29.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Wien.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. DI (FH) Alexander Hofmann	FH Technikum Wien	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter des Gutachterteams
DI (FH) Thomas Kern	FH Oberösterreich	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Timotheus Hell, BSc	TU Graz	Studentischer Gutachter

Am 30.09.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. in Wien statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

4 Antragsgegenstand

Es handelt sich um ein auf das SAE-Diploma aufbauendes Universitätsstudium (12 Monate / 90 ECTS), das mit Bachelor of Arts (Hons) oder Bachelor of Science (Hons) abgeschlossen wird.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Das Gutachterteam empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Erteilung der Bestätigung gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Auflagen wie folgt gelistet:

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2b sind nicht erfüllt. Auflagen: Damit die Freiheit der Wissenschaft auch tatsächlich gelebt werden kann, sollte an der SAE auch geforscht werden und/oder sollten die am Studiengang beteiligten Lehrenden die Möglichkeit haben im Rahmen ihrer Anstellung in geeigneter Weise etwa über die Forschung an der MUL wissenschaftlich tätig sein zu können.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2d sind nicht erfüllt. Auflagen: Die allgemein schwierige Darstellung des Studienaufbaues (siehe Vorbemerkungen Kapitel 4.1) resultiert auch in einer unklaren Darstellung zur Zulassung. Hier ist eine klare Regelung der tatsächlich für den konkret an der SAE Wien abgehaltenen Bachelorstudiengang relevanten Zulassungs- und Auswahlverfahren zu erarbeiten.



Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2e sind nicht erfüllt. Auflagen: Entwicklung einer rechtsverbindlichen Studien- und Prüfungsordnung (z.B. als Teil einer Satzung).

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2f sind nicht erfüllt. Auflagen: Es ist eine Geschäftsordnung des Board of Study zu erstellen. Darin ist jedenfalls zu regeln:

- Die Größe des Boards und der Anteil der vertretenen Gruppen (etwa Leitung, Lehrende, Studierende)
- Auf welche Art die vertretenen Gruppen ihre Repräsentant/innen im Board wählen.
- Die Bereiche, über die das Board Entscheidungen trifft.
- Fristen für die Einladung zu Sitzungen
- Die Leitung der Sitzung
- Die Beschlussfähigkeit, Möglichkeiten zur Entsendung von Ersatzmitgliedern, Stimmübertragungen und die Durchführung von Beschlüssen

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3a sind nicht erfüllt. Auflagen: Ausbau des Bachelorstudiums auf 6 Semester, 3 Jahre mit 180 ECTS.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3d sind nicht erfüllt. Auflagen: Entwicklung einer Prüfungsordnung mit festgelegten, einheitlichen, rechtlich verbindlichen Prüfungs- und Fristenmodalitäten sowie die Art des Abschlussgrades.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4a sind nicht erfüllt. Auflagen: Es sind Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die wissenschaftlichen und fachlichen sowie pädagogisch-didaktisch Anforderungen an das Lehrpersonal in den jeweiligen Fachbereichen klar spezifiziert werden. Des Weiteren ist ein Assessment-Prozess zu definieren, der die Prüfung dieser Qualifikationen zur Aufnahme ermöglicht. Aufnahmeverfahren sind nach diesem Prozess so zu dokumentieren, dass die Qualifikation des Lehrpersonals transparent nachvollzogen werden kann.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4b sind nicht erfüllt. Auflagen: Zumal beide Studiengänge bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt werden, muss in beiden Fällen das jeweilige, dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfassen. Die entsprechenden Dienstverhältnisse sind in diesem Mindestausmaß nachzuweisen.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5b sind nicht erfüllt. Auflagen: Der Qualitätssicherungsprozess muss in den Prozess der gradverleihenden Hochschule (MUL) integriert werden.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5c sind nicht erfüllt. Auflagen: Es sind eine Wahlordnung für StudierendenvertreterInnen und einer Geschäftsordnung für das Board of Study zu entwickeln.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 sind nicht erfüllt. Auflagen: (a) Die Studiengänge, deren Umfang und Inhalt sind in allen verwendeten Medien, insbesondere auf der Web-Site und bei persönlichen Rückmeldungen einheitlich, eindeutig und klar formuliert darzustellen.



(b) Im Falle einer Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 ist nachzuweisen, dass in den Studiengangsinformationen ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten ist, dass damit keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.“

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2:

1. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine rechtsverbindliche Regelung der Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre nach.

2. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine klare Regelung der tatsächlich für den konkret an der SAE Wien abgehaltenen Bachelorstudiengang relevanten Zulassungs- und Auswahlverfahren nach.

3. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Entwicklung einer rechtsverbindlichen Studien- und Prüfungsordnung (z.B. als Teil einer Satzung) nach.

4. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine rechtsverbindliche Regelung der Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten nach.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3 lit d

5. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Entwicklung einer Prüfungsordnung mit rechtlich verbindlich festgelegten, einheitlichen Prüfungs- und Fristenmodalitäten sowie Art des Abschlussgrades nach.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 lit a

6. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das Lehrpersonal wissenschaftlich ausgewiesen sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 lit b

7. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissen-



schaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfasst.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5 lit b

8. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass der Qualitätssicherungsprozess der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. in den Prozess der gradverleihenden Hochschule (MUL) integriert ist.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

9. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen informiert. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Das Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 3 lit a wurde in Abweichung zum Votum des Gutachterteams als erfüllt beurteilt, da die Frage der Konzeption des Studiums dem ausländischen Leistungsteil zuzurechnen ist.

Hinsichtlich des Prüfkriteriums gemäß Kap. III Abs 34 Z 5 c hat das Board der AQ Austria beschlossen, dem Gutachtervotum nicht zu folgen und das Prüfkriterium als erfüllt zu bewerten, da die Einführung einer Wahlordnung für StudierendenvertreterInnen und einer Geschäftsordnung für das Board of Study als nicht zwingend erforderlich erachtet wird.

7 Anlage

- Gutachten